

Urbestandteilen  $\alpha - \varepsilon$ , und zwar als geradezu kulturell verschieden gefärbte Gruppen unterscheiden kann und die Nähte der Zusammenfügung noch zu erkennen vermag.

Der Raubritt (23) steht nun im Komplex  $\beta$ , das Schwanzabschneiden (38, 8) folgt in  $\delta$  bei den Pferdediebstählen (in einer B-Hs. vielleicht infolge Schreibfehlers erscheint hier das Enthäuten), endlich steht das Enthäuten (65) ganz am Ende der Lex im Komplex  $\varepsilon$  als letzter Titel, vielleicht weil die hohe Strafe (35 sol., höher als der einfache Pferdediebstahl, der 30 sol. gilt) für das Pferdeenthäuten — nach v. Gierkes Vermutung<sup>1</sup> — in der Sicherung der Diebstahlsklage wurzelt, vielleicht auch weil hier altertümliche kultische Gedanken<sup>2</sup> irgendwie mitwirken. Jedenfalls ist die Vorschrift über das Enthäuten bald nicht mehr recht verstanden worden, schon C ermässigt die Busse auf 15, ebenso D, und Emendata, und A hat sogar nur noch 3 sol. (vgl. Geffcken ad h. t.). Zudem hat die Straftat des Enthäutens besonderes Gepräge durch die in den beiden anderen Fällen nicht hervortretende Unterscheidung zwischen Geständnis und Leugnen, eine Unterscheidung, welche A übrigens ebenfalls gestrichen hat. So spricht alles dafür, dass die Enthäutungsstrafe aus besonderer Quelle stammt und die äussere Trennung von den anderen beiden Vorschriften wird dadurch ganz erklärlich.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist bei Zugrundelegung von B als Ausgangsform auch in diesem Falle der ganze weitere Hergang leicht verständlich. Die Lex Ripuaria hängt in ihrer Verteilung von B ab. Dagegen hat A später die Stellen willkürlich zusammengefügt. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass dies unter dem Einfluss des Euricianus geschehen ist, der A bei der Redaktion vorgelegen haben mag und wohl Raubritt und Schwanzabschneiden wie die Antiqua zusammen behandelt haben wird. Notwendig ist diese Annahme keineswegs. Auch dass die Ripuaria (86) beim Enthäuten eine Leugnungsstrafe, und zwar in der ihr gegenüber dem salischen Recht eigentümlichen Formulierung hat, beweist durchaus nichts für ein höheres Alter der Ripuaria gegenüber B; die Leugnungsstrafe, auf die noch zu kommen ist, ist eine bei beiden Stammesteilen auch sonst vorkommende Erscheinung<sup>3</sup>. Ebenso ist der Umstand, dass

1) Vgl. sein Gutachten in dieser Sache. 2) Die Haut scheint, wie zweifellos der Kopf, besonders heilig gehalten worden zu sein. Vgl. J. v. Negelein, Das Pferd 1903 passim, in Island insbesondere werden Kopf und Fell als Weihegabe behandelt, l. c. S. 145. 3) Vgl. zur Leugnungsstrafe im allgemeinen Brunner II, S. 625.